KANTON
LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 15. September 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT P 586

Nummer:	P 586
Eröffnet:	27.10.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat:	15.09.2026 / Ablehnung
Protokoll-Nr.:	1076

Postulat Stadelmann Fabian und Mit. über den Marschhalt zur Verschärfung des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) – Entflechtung der sozialen, wirtschaftlichen und netzinfrastrukturellen Aspekte

Am 21. März 2022 nahm Ihr Rat den Planungsbericht B 87 über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern vom 21. September 2021 (nachfolgend kurz: Planungsbericht Klima und Energie 2021) zustimmend zur Kenntnis. Im Rahmen der Beratung überwies Ihr Rat zudem weitere Aufträge und Bemerkungen an unseren Rat (vgl. Kantonsblatt Nr. 12 vom 26. März 2022, S. 1099–1103) und erklärte verschiedene Motionen und Postulate erheblich oder teilweise erheblich. Auf der Grundlage der Beratung des Planungsberichts verabschiedeten wir im Januar 2023 die detailliertere Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026.

Verschiedene Massnahmen bedingen die Änderung von gesetzlichen Grundlagen. Im Rahmen der Beratung des Planungsberichts Klima und Energie 2021 hat Ihr Rat uns beauftragt, Ihnen «schnellstmöglich in separaten Vorlagen Anpassungen des Kantonalen Energiegesetzes, des Planungs- und Baugesetzes und des Steuergesetzes vorzuschlagen, damit Massnahmen aus dem Klimabericht sowie aus überwiesenen Vorstössen, Bemerkungen und Aufträgen zeitnah umgesetzt werden können» (Auftrag Nr. 1 zum Planungsbericht Klima und Energie). Bezogen auf das Kantonale Energiegesetz beauftragte Ihr Rat uns, Ihnen «schnellstmöglich die nötigen Gesetzesanpassungen vorzuschlagen, damit eine fossilfreie Wärmeversorgung (Komfort- und Prozesswärme, Brauchwarmwasser) mit Energie aus erneuerbarer Quelle möglichst schnell erreicht wird, das Potenzial zur PV-Stromproduktion besser genutzt wird und die Energieeffizienz auf dem Kantonsgebiet massgeblich gesteigert wird» (Auftrag Nr. 2 zum Planungsbericht Klima und Energie). Zudem soll ein Verbot fossiler Feuerungen bei Neubau und Heizungsersatz ab 2025 geprüft werden (Bemerkung Nr. 8 zum Planungsbericht Klima und Energie).

Erste Gesetzesänderungen mit Fokus auf den Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbarer Energie und der Stromversorgungssicherheit beschloss Ihr Rat bereits im Frühling 2024 (vgl. Botschaften B 15 vom 21. November 2023 zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes [PBG] vom 7. März 1989 sowie B 17 vom 9. Januar 2024 zur Änderung des Kantonalen Energiegesetzes [KEnG] vom 4. Dezember 2017). Die beiden Gesetzesänderungen sind seit dem 1. Januar beziehungsweise dem 1. März 2025 in Kraft.

Wie bereits in der Botschaft B 17 zur ersten Teilrevision des KEnG ausgeführt, entschieden wir uns für ein gestaffeltes Vorgehen, um inhaltlich abgestimmte und möglichst breit abgestützte Entwürfe zu verschiedenen im Energiebereich erforderlichen Gesetzesanpassungen vorlegen zu können. Abstimmungsbedarf mit laufenden Aktivitäten auf gesamtschweizerischer Ebene bestand insbesondere bei der fossilfreien Wärmeerzeugung. Inzwischen wurden die nötigen Grundlagen diesbezüglich verabschiedet, sodass das

zweite Paket zur Änderung des KEnG vorgelegt werden kann. Der im vorliegenden Postulat verlangte Marschhalt widerspricht den durch ihren Rat mehrfach geforderten gesetzlichen Anpassungen im Klima- und Energiebereich.

Die eingeleiteten Massnahmen haben im Gebäudebereich die gewünschte Wirkung erzielt. Dies zeigt das Monitoring des Planungsberichts Klima und Energie eindrücklich (vgl. Klima- und Energiedashboard). Gerade im Gebäudebereich befinden wir uns auf dem angestrebten Absenkungspfad und der Ausbau der Photovoltaik läuft erfreulich. Jedoch sind im Jahr 2025 die Verlaufszahlen von Photovoltaik-Anlagen in der Schweiz gegenüber dem Vorjahr um fast 30 Prozent zurückgegangen. Dies ist die erste Verlangsamung des Ausbaus seit 2017. Auch die Klimaschutzziele werden in der Schweiz und im Kanton Luzern nicht in allen Sektoren erreicht. Diese Entwicklungen zeigen deutlich, dass wir die Energie- und Klimaziele nicht ohne weitere Massnahmen erreichen werden (vgl. Planungsbericht Klima und Energie 2026 [Botschaft B 107]).

Die aktuelle Energiekrise auf globaler Ebene hat gemäss Einschätzung der internationalen Energieagentur (IEA) historische Ausmasse und führt auch in der Schweiz zu stark steigenden Öl- und Gaspreisen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Preisunsicherheit auch in Zukunft hoch bleibt. Die im Planungsbericht Klima und Energie definierten Massnahmen führen zu einer Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern (Erdöl und Erdgas) aus dem Ausland. Durch die vermehrte Nutzung einheimischer erneuerbarer Energie können Versorgungssicherheit und energiepolitische Unabhängigkeit zugleich gestärkt werden. Der Mittelabfluss für fossile Energieträger ins Ausland über einen Zeitraum von zehn Jahren betrug gemäss langfristiger Klimastrategie des Bundes in der Schweiz rund 80 Milliarden Franken. Dieser durch die Energiekrise noch verstärkte Mittelabfluss kann vermieden werden. Die Massnahmen stärken die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energie und begünstigen dadurch Investitionen im Kanton Luzern. Die Wertschöpfung fällt vor Ort an, was das lokale Gewerbe und somit den Werkplatz Luzern stärkt. Der vermehrte Einsatz von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen führt zu einem niedrigeren Endenergieverbrauch, aber zu einem erhöhten Strombedarf. Um diesen decken zu können, muss die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie rasch ausgebaut werden. Zusätzliche Anstrengungen in den Bereichen der Energieeffizienz (alle Systeme), der Energiespeicherung sowie der Winterstromproduktion sind notwendig. Die Versorgungssicherheit im Strombereich wird mit den bereits per 1. Januar respektive 1. März 2025 in Kraft getretenen Änderungen des PBG und des KEnG adressiert und verbessert. Weitere Massnahmen werden mit dem Planungsbericht Klima und Energie 2026 geplant (vgl. Botschaft B 107). Zusammen mit den Gesetzesrevisionen auf Bundesstufe können so wesentliche Schritte hin zu einer verbesserten Versorgungssicherheit im Strombereich umgesetzt werden.

Die geplanten Anpassungen der Gesetzgebung im Klima- und Energiebereich tragen wesentlich dazu bei, dass die Klimaschutzziele im Sektor Gebäude erreicht werden können. Mit den geänderten Bestimmungen wird ein ohnehin anstehender Heizungswechsel und die damit verbundene Investition in eine neue Heizung konsequent für den Wechsel zu erneuerbaren Energien genutzt. Die mit dem Gesetz gestützte schrittweise Verringerung der Abhängigkeit von Erdgas- und Erdölimporten trägt neben dem Klimaschutz zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei. Dies ist auch vor dem Hintergrund des unsicheren geopolitischen Umfelds und den damit verbundenen Preisschwankungen bei fossilen Brennstoffen wichtig. Die Umsetzung von Gebäudesanierungen sowie der Bau und Betrieb erneuerbarer Heizsysteme führen zu einer entsprechenden Wertschöpfung im Kanton Luzern. Dies gilt auch für den Aufbau der benötigten leitungsgebundenen Infrastruktur für Wärme und Kälte. Im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen von Liegenschaften sind die sozioökonomischen Auswirkungen auf Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer sowie auf Mieterinnen und Mieter zu berücksichtigen. Auch künftig stehen für energetische Sanierungen gezielt Fördermittel zur Verfügung. Gemäss geltendem Mietrecht (vgl. Art. 14

Abs. 3bis der eidg. Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen [VMWG]) müssen Fördergelder, die für energetische Sanierungen an Eigentümerinnen und Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Bei einer korrekten Anwendung dieser Bestimmungen profitieren sowohl Eigentümerinnen und Eigentümer als auch Mieterinnen und Mieter von der Förderung erneuerbarer Energien und von Massnahmen zur Energieeffizienz über das Förderprogramm Energie des Kantons Luzern. Für Mieterinnen und Mieter kann die rechtlich zulässige Überwälzung des wertvermehrenden Anteils von Sanierungskosten, die im Rahmen einer energetischen Sanierung (z. B. ausgelöst durch einen Heizungswechsel) entstehen, zu einer vorübergehenden Mehrbelastung führen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn energetische Massnahmen mit anderen wertvermehrenden Investitionen kombiniert werden. Energetische Sanierungen führen aufgrund niedrigerer Energiekosten im Betrieb jedoch häufig zu einer Senkung der Nebenkostenrechnung, was Mieterinnen und Mieter langfristig finanziell entlastet.

Ein Grossteil der im Kanton Luzern wie auch beim Bund umgesetzten und geplanten Massnahmen basieren auf dem Prinzip «fördern und fordern». Viele der gesetzlich geforderten Massnahmen werden finanziell gefördert, falls ihre Wirtschaftlichkeit noch nicht gegeben ist. So wird im kantonalen Förderprogramm Energie der Ersatz von fossil betriebenen Heizungen mit erneuerbaren Energien oder Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden finanziell unterstützt. Auch der Ausbau der Photovoltaik und weiterer erneuerbarer Energien zur Stromproduktion wird durch den Bund mit Investitionsbeiträgen und geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen gefördert (vgl. unsere Stellungnahme zur Motion M 618 und unsere Antwort zur Anfrage A 624) und so ein wirtschaftlicher Betrieb über den gesamten Lebenszyklus einer Anlage gewährleistet.

Der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion wird seit 2008 durch einen Netzzuschlag von 2.3 Rappen/Kilowattstunde (kWh) über den Stromverbrauch finanziert (vgl. Art. 35 des eidg. Energiegesetzes [EnG]). Dabei werden weder Bevölkerungsschichten noch Gewerbetreibende systematisch benachteiligt. Auch zeigt die Übersicht der Elcom zu den Schweizer Strompreisen, dass die Strompreise und insbesondere die Netznutzungskosten im Kanton Luzern 2026 grösstenteils unter dem Schweizer Durchschnitt liegen. Diesbezüglich bestehen also auch keine Standortnachteile.

Eine Annahme des Postulats hätte Kosten im Bereich von 100'000 Franken zur Folge. Im Sinne unserer Ausführungen erachten wir es als nicht zielführend, weitergehende, vertiefte und teure Analysen, wie sie im Postulat verlangt werden, durchzuführen. Die gesetzlichen Anpassungen im Klima- und Energiebereich wurden von Ihrem Rat mehrfach gefordert.

Um weiter auf das Erreichen der Klimaschutzziele im Sektor Gebäude hinzuarbeiten, verstärkt einheimische erneuerbarer Energien zu nutzen und so die Versorgungssicherheit im Strombereich zu erhöhen, beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.